

Liestal, 13. April 2021 / BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/487
Motion	von Caroline Mall
Titel:	Übertritt Integrationsklasse in die Regelklasse neu regeln
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Motion verlangt eine gesetzliche Grundlage, dass Schülerinnen und Schüler der Integrationsklassen (Fremdsprachenintegrationsklassen FSK) erst in eine Regelklasse wechseln können, wenn ihre Fähigkeiten der jeweiligen Unterrichtsstufen entsprechend sind und sie ohne weitere spezielle Fördermassnahmen, ausser Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Französisch als erste Fremdsprache (FaZ) dem Unterricht folgen können.

Alle Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht unabhängig von ihrer Herkunft, Staatsangehörigkeit und ihres Geschlechts (Artikel 19 Schweizerische Bundesverfassung). Die Volksschule Baselland umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung (BildG § 3 Abs. 2).

Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert (BildG § 5 Abs. 1). Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse besuchen einen Intensivkurs in Deutsch als Zweitsprache (iDaZ) oder eine Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK). Der Besuch einer FSK oder von iDaZ dauert in der Regel ein Jahr, wobei ein Eintritt jederzeit möglich ist. Nach Abschluss einer FSK oder von iDaZ können die betreffenden Schülerinnen und Schüler für maximal drei weitere Schuljahre Deutsch als Zweitsprache (DaZ) besuchen.

Für fremdsprachige Schüler und Schülerinnen, die beim Eintritt in die Volksschule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über wenig Deutschkenntnisse verfügen, entscheidet der Klassenkonvent nach dem 1. Schuljahr im deutschen Sprachgebiet über die Beförderung aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers ohne Prädikate und Noten (Laufbahnverordnung § 23).

Schülerinnen und Schüler mit fehlenden oder ungenügenden Deutschkenntnissen haben, unabhängig ihres Sprachstandes, Anspruch darauf, dass ihre Lernbeeinträchtigungen oder ihre speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnisse mit Massnahmen der Speziellen Förderung angegangen werden und sie ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schule entwickeln können (BildG § 43 ff).

Die verlangte Regelung für einen Verbleib in der FSK und das Vorenthalten von Massnahmen der speziellen Förderung ist entgegen den gesetzlichen Grundlagen und benachteiligt fremdsprachige Schülerinnen und Schüler.

Der Regierungsrat beantragt die Motion abzuschreiben.

